

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Igel Freunde Sachsen-Anhalt e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittenberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg.
3. Der Verein wurde als besonders förderungswürdig anerkannt. (Förderung des Tierschutzes)

§2 Aufgaben und Zweck

1. Durch Erfahrungsaustausch, Versammlungen, Vorträge usw. sich Wissen über den Igel anzueignen.
2. Wissen zu verbreiten durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Ausstellungen.
3. Schaffung biotopgerechter Lebensräume für den Igel.
4. Hilfe für kranke, schwache, untergewichtige, hilflose und gefährdete Tiere.
5. Sich mit umweltbeeinflussenden Organen, Behörden, Unternehmen und Verbänden ins Benehmen zu setzen.
6. Mit anderen Tier- und Naturschutzverbänden sowie einschlägigen Institutionen und Fachleuten zusammenzuarbeiten und ggf. Mitglied in solchen Verbänden zu werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Es muß die Bereitschaft vorliegen:
 - die Satzung anzuerkennen
 - den Verein durch pflegerische Arbeit und/oder durch finanzielle Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Spenden) zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären

§4 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) jede Satzungsänderung
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
zu c und d ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- und bis zu drei Beisitzern
- ein erweiterter Beirat ist möglich. In ihn können aktive Mitglieder vom Vorstand ohne Wahl berufen werden.

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein
- 2 Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sein Amt endet - mit Ablauf der Amtszeit mit seinem Rücktritt, den er mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären muß.
- 3 Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden mit einem der beiden .Stellvertreter.
- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5 Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§8 Gemeinnützigkeit und Kassenführung

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, namentlich der Vorstand.
- 6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 7 Der Kassierer (einer der beiden Stellvertreter)verwaltet die Geldmittel. Ihm obliegen die Eröffnung,, Verwaltung und Löschung von Konten. Hierbei sind der Kassierer und ein weiteres Leitungsmittglied gegen über den kontenführenden Instituten zeichnungsberechtigt. Alle Verfügungen über Konten oder ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen, davon eine die des Kassierers.

§9 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an RWI (Rheinisch-Westfälische-Igelfreunde).
- 3 Sollte Punkt 2 nicht erfüllbar sein, geht das Vereinsvermögen an andere gemeinnützige Igelchutzvereine oder Igelstationen.
- 4 Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wittenberg,11.12.1997

Wittenberg,20.04.1998 - §1 aktualisiert

Wittenberg, Dez. 2001: Nach Umstellung auf den Euro ab 2002 beträgt der Jahresbeitrag:

Erwachsene: 15.00 Euro, Ehepaare : 25.00 Euro, Jugendliche: 9.00 Euro (Beschluß des Vorstandes)